



# Jury-Reglement für die Marschmusik

## an den Kantonalen Musikfesten

### Art. 1

Anlässlich des kantonalen Musikfestes findet ein Marschmusikwettbewerb statt. Jeder am Wettspiel teilnehmende Verein ist verpflichtet diesen zu absolvieren. (Art. 4.1 des Festreglementes).

### Art. 2

Der Schwierigkeitsgrad des gewählten Marsches hat keinen Einfluss auf die Rangierung. Die Rangreihenfolge wird nach Klassen und Besetzungstypen vorgenommen.

### Art. 3

Fahnenträger, Hornträger, Ehrenjungfern, Trommler und Majoretten werden von der Jury nicht bewertet, solange sie sich vor der Startlinie des Marschwettbewerbs positionieren (siehe Art. 6).

### Art. 4

Dem Organisationskomitee sind zwei Monate vor dem Fest drei Direktionspartituren des Marsches mit nummerierten Takten einzureichen.

### Art. 5

Eine Jury setzt sich aus 3 Experten zusammen. Pro Marschmusikstrecke sind gleichzeitig zwei Juryteams im Einsatz. Jury A beurteilt die Vereine mit gerader Startnummer, Jury B diejenigen mit ungerader Startnummer.

### Art. 6 – Besammlung

Das Musikkorps stellt sich auf, sobald das vorangehende abmarschiert ist. Die erste Reihe der Musiker (oder Trommler, je nach Wahl des Vereins) stellt sich auf der Linie auf, die den Start des Marschwettbewerbs markiert (die Jury bewertet die Ausrichtung des Musikkorps von dieser Linie aus). Der Dirigent meldet das Korps dem Experten in einheitlicher Haltung und in geordneter Formation.

### Art. 7 – Abmarsch

- A. Der Dirigent gibt das Kommando : Tambourbeginn: - Tambour - Vorwärts - Marsch!
- B. Er kann die Kommandos auch durch entsprechende Zeichen übermitteln

### Art. 8 – Spielwechsel

2 x 8 Takte Trommelmarsch, auf den 9. Takt erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel, auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch und auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel.

## Bewertung

### Art. 9

Die Kantonale Musikkommission bestimmt die Experten. Jede Jury setzt sich aus 1 Experten am Anfang (wandernd) und aus 2 Experten auf der Strecke (fest) an einem bestimmten Ort zusammen. Das Organisationskomitee stellt der Jury einen Sekretär zur Verfügung.



# Jury-Reglement für die Marschmusik

## Art. 10

Der Marschmusikvortrag wird nach folgenden zwei Kriterien beurteilt:

- 2 fixe Experten - **Musikalische Ausführung**: Stimmung und Intonation, Rhythmik, Dynamik und Klangausgleich, Interpretation
- 1 beweglichen Experte – **Marschpräsentation**: Formation und Haltung, Marschdisziplin, Gesamteindruck

Jeder Faktor wird von jedem Experten bewertet nach der Bewertungsskala des Festreglementes des SBV (Schweizer Blasmusikverband).

Das Resultat ist endgültig und nicht anfechtbar.

## Art. 11

Die erreichte Punktzahl wird nach dem Vorbeimarsch des nachfolgenden Vereins durch den Lautsprecher bekannt gegeben.

## Art. 12

Für die Marschmusik wird eine eigene Rangliste erstellt. Der erreichte Rang des Vereins, wie auch die Punktezahl werden ins Diplom eingetragen.

## Art. 13

Die Originale der Bewertungsblätter werden den Vereinen abgegeben.

## Art. 14

Für alle Punkte, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, ist der Vorstand des KMVW allein zuständig.

Die französische Text dieses Reglement gilt als Originalversion. Bei Meinungsverschiedenheiten ist dieser massgebend.(statuten VI – Art. 28).

Genehmigt durch die Generalversammlung des KMVW am 11.03.2023 in Susten.

KANTONALER MUSIKVERBAND WALLIS

Der Präsident:

Christian BOHNET

Der Sekretär:

Hervé ROH

Der Präsident der Musikkommission:

Jean-Claude SAVOY